



Kleine Anfrage

der Abgeordneten Caroline Schwarz (CDU)

und

Antwort

der Landesregierung - Innenminister

Zuckerfabrik in Schleswig

1. Was passiert planungsrechtlich aus Sicht der Landesregierung im Falle einer Schließung der Zuckerfabrik und deren von der Nordzucker AG angekündigtem Rückbau und Demontage?

Antwort:

Im Falle einer Schließung bzw. des Rückbaus und der Demontage der Zuckerfabrik der Nordzucker AG würde es sich planungsrechtlich um Außenbereichsflächen nach § 35 Baugesetzbuch (BauGB) handeln, zumal für die Betriebsfläche kein Bebauungsplan seitens der Stadt aufgestellt wurde.

Das weitere Vorgehen bzw. neue Planungen für diesen Bereich liegen innerhalb der Planungshoheit der Stadt Schleswig.

2. Ist die Landesregierung gewillt, den planungsrechtlichen Status als Industriegebiet zu erhalten, insbesondere im Hinblick auf die in Schleswig stetig abnehmende Anzahl von Arbeitsplätzen aufgrund der Schließungen bzw. Verlegungen von öffentlichen Einrichtungen und Betrieben?

Antwort:

Der Bereich der Nordzucker AG ist im Flächennutzungsplan der Stadt Schleswig als gewerbliche Baufläche dargestellt. Der planungsrechtliche Status des Bereiches wird allein durch die Vorgaben des BauGB und die Stadt im Rahmen ihrer Planungshoheit bestimmt.

Nach Auskünften der Stadt Schleswig werden zur Zeit eher andere Gewerbeflächen zur Schaffung von Arbeitsplätzen und zur Ansiedlung von Betrieben in Anspruch genommen, da diese verbindlich überplant sind und nicht in unmittelbarer Nähe der Schlei liegen.

3. Greift nach Auffassung der Landesregierung - aufgrund des Standortes der Zuckerfabrik - automatisch und zwingend die FFH-Richtlinie oder andere Planungen auf Landes-, Bundes- oder EU-Ebene, die eine planungsrechtliche Statusveränderung mit sich bringen würden?

Antwort:

Nein.